

Allgemeine Haftungsbeschränkung

1. Haftungsbeschränkung

1.1. Soweit nachstehend nichts anderes vereinbart wurde, haften die Parteien einander nach den gesetzlichen Vorschriften.

1.2. Auf Schadensersatz haftet Rexel – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet Rexel, vorbehaltlich Haftungsbeschränkungen, nur

1.3. a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

1.4. b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Rexel regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

1.5. Die sich aus dieser Ziffer ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Rexel sich nach gesetzlichen Vorschriften zurechnen lassen muss. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

1.6. Eine etwaige Haftung Rexels für Schadenersatz bei einfacher Fahrlässigkeit ist auf direkte und unmittelbare Schäden und insgesamt auf 1.000.000,00 € pro Jahr beschränkt.